

# Sitzungsvorlage GR

Vorlage Nr.: 00/418/2016

Federführung: Rathaus	Datum: 11.12.2016
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	12.12.2016	

## **Gegenstand der Vorlage** **Satzung der Gemeinde Niedereschach über die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Jahre 2017**

### **Sachverhalt:**

Dieses Jahr beabsichtigt die Gemeinde Niedereschach, unter Beteiligung örtlicher Vereine, folgende verkaufsoffene Sonntage durchzuführen:

- Familienfest am 19.03.2017
- Frühlingsfest am 30.04.2017
- Travel-Event am 11.06.2017

Im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen sollen im gesamten Gemeindegebiet Verkaufsstellen geöffnet werden können. Nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden- Württemberg vom 24. Februar 2007, zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz über die Ladenöffnung vom 10. November 2009 (GBl. 2009, S. 628) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung, müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr an Sonntagen geschlossen sein.

Abweichend davon kann die Gemeinde als zuständige Behörde für bestimmte Veranstaltungen Verkaufsoffnungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen zulassen. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind zu hören. Die genannte Veranstaltung bietet die Gewähr dafür, dass sich ein entsprechendes Besucherpotential in Niedereschach einstellt.

Antrag auf verkaufsoffene Sonntage wurde gestellt. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind gehört worden und haben keine Einwände erhoben.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Die ggfs. weiter erforderlichen Genehmigungen nach der Gewerbeordnung hat der Veranstalter bei der zuständigen Fachbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) zu beantragen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung anlässlich der genannten Veranstaltungen.

## Satzung

### der Gemeinde Nidereschach über die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Jahr 2017

Aufgrund §§ 8 Abs.1 und 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden- Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135ff), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz über die Ladenöffnung vom 10. November 2009 (GBl. 2009, S. 628) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Nidereschach folgende Satzung:

#### § 1 Öffnungszeit

Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen aller Art

#### in unserer Gesamtgemeinde mit sämtlichen Ortsteilen

in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein:

- Familienfest am 19.03.2017
- Frühlingsfest am 30.04.2017
- Travel-Event am 11.06.2017

#### § 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nidereschach, den

Martin Ragg  
Bürgermeister

#### Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nidereschach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.